

Voigtländische Blätter.

Unter redaktioneller Verantwortlichkeit von Aug. Wieprecht in Plauen
herausgegeben von mehreren Voigtländern.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich vorläufig einmal und zwar Sonnabends für den vierteljährlichen Preis von 7 $\frac{1}{2}$ ngr. Aufsätze und Mittheilungen für dieselbe wolle man an Aug. Wieprecht in Plauen adressiren. — Anzeigen aller Art werden aufgenommen und wird der Raum einer gespaltenen Zeile mit 8 S. berechnet.

N^o 11.

Plauen, den 10. Juni

1848.

Inhalt: Warum wollen wir die Republik? — Aus Leipzig. — Voigtländisches: Aus dem reussischen Oberlande. — Aus Greiz. — Aus Zeulenroda. — Aus Auerbach. — Aus Plauen. — Privatnachrichten aus Wien. — Aufsicht Zichoffes über die Bewegung der Gegenwart.

Warum wollen wir die Republik?

In Nr. 6 dieser Blätter haben wir uns vorbehalten, später einmal die andere Seite des Sozialismus zu beleuchten. Bei Beantwortung vorstehender Frage kommen wir hierauf zurück. Wir haben gesehen, daß der Sozialismus nichts will, als eine gleiche Berechtigung Aller im Staate. Betrachten wir ihn genauer, so finden wir, daß er überdies eine gleiche Berechtigung Aller am Staate will. Es gilt also nicht allein, die Aufhebung der mit dem Besitze verbundenen Vorrechte und eine Gleichstellung Aller hinsichtlich der aus ihrer Thätigkeit ihnen erwachsenden Rechte und Vortheile, sondern es handelt sich auch darum, daß der Staat es als seine Aufgabe anerkenne, Allen diese Rechte und Vortheile zu sichern. Hiernach hat jeder das Recht, vom Staate zu verlangen, daß er ihm die Mittel gewähre, sich Bildung und Wohlstand durch seine Thätigkeit zu schaffen, daß er ihm also für seine Thätigkeit den geeigneten Wirkungskreis eröffne. Dieß ist das Recht, welches der Einzelne an der Gesellschaft an dem Staate hat. Daß aber der Staat die Pflicht hat, dieser Forderung zu genügen, liegt klar auf der Hand. Der Staat wird gebildet von einzelnen Menschen ohne Rücksicht auf ihren Besitz oder ihre Fähigkeit. Es ist nicht nothwendig, daß der Staat aus Reichen und Armen, Hohen und Niedrigen, überhaupt aus verschiedenen Ständen und Kasten bestehe, sondern es läßt sich ein Staat eben so gut denken, bestehend aus lauter gleichberechtigten Menschen. Ja diese Unterschiede widersprechen sogar dem Begriffe eines Staates, wie sie seinem Endzwecke entgegen-

arbeiten, und mit dem idealen Staate unvereinbarlich sind. Mit dem Eintritt ins Leben tritt jeder in den Staat und da alle in gleichem Zustande ins Leben treten, so müssen auch alle gleiche Berücksichtigung beim Staate finden. Alle haben ein gleiches Recht auf das Leben und daher auch ein gleiches Recht auf die Güter, wodurch dieses Leben zu einem vernünftigen und glücklichen wird. Daher haben auch alle ein gleiches Recht auf die Mittel, wodurch diese Güter errungen werden, ein gleiches Recht auf Arbeit. Müssen wir dies als wahr anerkennen, so zeigt es sich auch, daß durch die Erkenntniß dieser Wahrheit ein anderer Zweck des Staates hingestellt wird, als der bisherige war. Der Staat hat hiernach neben seiner bisherigen Aufgabe, der Sicherstellung der Person, des Eigenthums und des Rechtes auch noch die Pflicht, dem Einzelnen die Erlangung der geistigen und materiellen Güter des Lebens zu verbürgen, nach Maßgabe der Thätigkeit, welche er im Staate und daher für den Staat entwickelt.

Fragen wir nun, ob dieser Zweck in einer andern Form als der republikanischen und namentlich in der konstitutionellen Monarchie erreicht werden könne, so müssen wir entschieden mit „nein“ antworten. Die konstitutionelle Monarchie oder nach dem beliebten Modeausdrucke „die Monarchie auf breitesten demokratischen Grundlagen“ kann diesen Zweck nie erreichen, weil sie gegründet ist, auf eine Ungleichheit der Rechte. An ihrer Spitze steht eine Person und in dieser Person eine Gewalt, welche über dem Gesetze steht und trotz dem die Gesetze zur Ausführung bringen soll. Stände diese Person allein bevorzugt da vor allen übrigen